

Kooperative Pastoral?

Versuch einer wohlwollend-kritischen Beurteilung

Von François Reckinger, Langenfeld (Rheinland)

Einem Beispiel von Kooperativer Pastoral bin ich um 1983/84 in Bujumbura, der Hauptstadt von Burundi begegnet – in etwa zeitgleich demnach mit dem Erscheinen des Codex Iuris Canonici von 1983. Dieser versucht die seit den sechziger Jahren zuerst mit Gruppen von Ordensfrauen in Lateinamerika gemachten Erfahrungen¹ mit seinem Canon 517 § 2 in kirchenrechtlich geordnete Bahnen zu lenken. Ich wirkte von 1982 an aufgrund eines dreijährigen Lehrauftrags als Dozent für Dogmatik und Liturgiewissenschaft im interdiözesanen Priesterseminar der genannten Stadt. In dieser Zeit wurde ich einmal gebeten, eine Messe am Sonntagvormittag in einer Pfarrei derselben Stadt zu feiern. Dabei erfuhr ich, dass diese Pfarrei keinen Pfarrer am Ort hatte, sondern faktisch von einem amtlichen Laienmitarbeiter geleitet wurde, während ein anderweitig hauptamtlich tätiger Priester, der außerhalb der Pfarrgrenzen wohnte, die Letztverantwortung für die dort zu leistende Seelsorge tragen würde. Die Messzelebrenten hole sich der Laienmitarbeiter, wenn der erwähnte Priester nicht zur Verfügung stünde, wo er sie finden könne. Durch Veröffentlichungen in theologischen Zeitschriften lernte ich in der Folgezeit den oben genannten Paragraphen des CIC als Basis der erwähnten Regelung kennen.

Durch Erzählungen von Mitbrüdern in Bujumbura und teilweise auch durch eigene Anschauung bei einem Wochenendbesuch in einer Pfarrei auf dem Lande erfuhr ich, wie dort der Priestermangel bewältigt wurde – ein »Mangel«, der als solcher allenfalls dort wirkenden Europäern, wohl kaum dagegen den einheimischen Christen und ihren Seelsorgern bewusst war, da sie es nie anders gekannt hatten. Territorial sehr ausgedehnte Pfarreien umfassten, so habe ich es in Erinnerung, 20.000 bis 50.000 Katholiken. Dafür gab es eine große, zentral gelegene Kirche, mit einem Pfarrhaus, in dem zwei Priester wohnten – in der von mir besuchten Pfarrei waren es Pfarrer und Kaplan.

Daneben gab es in derartigen Pfarreien etwa fünf bis zehn weitere Gottesdienststationen, die jeweils von einem Liturgiekreis aus ehrenamtlichen, im dortigen Umfeld wohnhaften Christinnen und Christen betreut wurden. In der Zentralkirche wurden an jedem Wochenende zwei Messen gefeiert, eine am Samstagnachmittag (wegen der dort gegen 18.00 Uhr eintretenden Dunkelheit) und eine am Sonntagvormittag.

¹ Christoph Ohly, *Kooperative Seelsorge. Eine kanonistische Studie zu den Veränderungen teilkirchlicher Seelsorgestrukturen in den Diözesen der Kölner Kirchenprovinz* (Dissertationen. Kanonistische Reihe 17), St. Ottilien 2002, 51.

Zu Letzterer kamen Scharen von Gläubigen weite Wege zu Fuß, ab Sonnenaufgang gegen sechs Uhr. Anschließend an die Messfeier war Markt in Kirchnähe, mit einem passenden Angebot an Imbissständen.

Im Lauf der Woche trafen sich die Verantwortlichen der Außenstationen im zentralen Pfarrhaus mit einem der beiden Priester, bereiteten mit ihm einen Wortgottesdienst für den nachfolgenden Sonntag vor und nahmen die Eucharistie für die Kommunionsspendung mit.

Sofern am Zentralort keine besondere Feier anstand, war an jedem Wochenende einer der beiden Priester auf *einer* der Nebenstationen. Dann wurde dort natürlich Eucharistie gefeiert und im Übrigen alles erledigt, was nur von einem Priester getan werden kann, wie Beichte und Krankensalbung. Sicherlich wurde auch der Fortgang des Katechumenates und anderweitiger Sakramentenvorbereitungen überprüft. Die Priester, obwohl motorisiert, rasten demnach keinesfalls herum, um möglichst viele Messfeiern im Schnellverfahren abzuwickeln. Auf diese Weise hatten sie Zeit, die Gottesdienste vor Ort vorzubereiten und im Anschluss daran mit den Menschen zu reden. Die Kirche dort hatte und hat große Probleme – jedoch keineswegs mit mangelnder Gottesdienstteilnahme aus Protest dagegen, dass nicht immer überall Messe gefeiert wird. Jedes Jahr zu Ostern gab es in den Gemeinden für uns Europäer kaum vorstellbare Mengen an Erwachsenentaufen.

Nach nahezu 30 Jahren, die inzwischen vergangen sind, hatte ich Anlass, meinen Erinnerungen wenigstens teilweise zu misstrauen und mich vor allem zu fragen, inwiefern die damaligen Gegebenheiten dort auch heute noch gelten. Deshalb fragte ich beim deutschen Provinzial der in Burundi tätigen Weißen Väter (Afrikamissionare) diesbezüglich an und erhielt eine ausführliche Antwort von einem von deren Pates. Was die *Landpfarreien* betrifft, bestätigt dessen Auskunft das von mir dargestellte Gesamtbild, korrigiert jedoch nach heutigem Stand die genannten Zahlen nach oben: nicht immer nur zwei Priester auf der Zentralstation, sondern zwei oder drei; und nicht nur 5 bis 10 Außenstationen, sondern »oft 10 bis 15«. Zudem würden auf diesen nicht nur sonntags Wortgottesdienste mit Kommunionausteilung gefeiert, sondern häufig auch an Werktagen; ferner gäbe es von den ehrenamtlichen Laienmitarbeitern gestaltete eucharistische Anbetungsstunden, kirchenrechtskonform mit Reposition ohne Segen.

Was die von mir erwähnte Stadtpfarrei in Bujumbura betrifft, die damals von einem Laien verwaltet wurde, bedeutete die Antwort eine echte Überraschung: Der Absender selbst ist dort jetzt Pfarrer! Damals, in den achtziger Jahren, so erfuhr ich jetzt, waren die in diesem Stadtgebiet tätigen Weißen Väter von der Regierung ausgewiesen worden. Die Ernennung eines Laien zum Pfarrbeauftragten entsprechend Canon 517 § 2 war demnach *als vorübergehende Notmaßnahme* erfolgt – ganz im Sinn der rechten Deutung dieses Canons², wie weiter unten zu zeigen sein wird. Zuerst aber befassen wir uns mit der Kooperativen Pastoral nach demselben Canon, § 1.

² Vgl. Kongregation für den Klerus (zusammen mit sieben weiteren römischen Dikasterien), Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester, 15.08.1997, Praktische Verfügungen, Artikel 4, § 1 (VAS 129, 22).

Oberpfarrer / Unterpfarrer

Der zuletzt genannte Paragraph lautet: »Wo die Umstände es erfordern, kann die Seelsorge für eine oder für verschiedene Pfarreien zugleich mehreren Priestern solidarisch übertragen werden, jedoch mit der Maßgabe, dass einer von ihnen Leiter des seelsorglichen Wirkens sein muss, der nämlich die Zusammenarbeit zu leiten und dem Bischof gegenüber zu verantworten hat.«

Christoph Ohly, der den daraus sich ergebenden kirchenrechtlichen Fragen in einer umfassenden Studie nachgegangen ist, erklärt das rechtliche Ergebnis einer solchen Übertragung »in solidum« folgendermaßen: »Die Gemeinschaft der beteiligten Priester ist wesentlich anders zu charakterisieren als die zwischen Pfarrer und einem anderen Hilfspriester (Kaplan, Subsidiar) nach c. 519. Mit der Einrichtung einer solidarischen Priestergemeinschaft wird das Pfarramt ... mehreren Priestern zugleich übertragen, so dass jeder einzelne mit den dem Pfarrer von Rechts wegen zukommenden Vollmachten und Befugnissen ausgestattet ist. Dennoch können sie kirchenrechtlich nicht als ›Pfarrer‹ bezeichnet werden, da sie das Amt des Pfarrers auf eine spezifische Weise wahrnehmen ...«³.

Leider erscheint der letztzitierte Satz in doppelter Weise kritisierbar. Die Begründung der im ersten Satzteil geäußerten Feststellung ist keineswegs überzeugend, da etwa auch die Pfarrer von Personalpfarreien ihr Amt »auf eine spezifische Weise wahrnehmen« und dennoch unbestritten als Pfarrer bezeichnet werden. Zudem ist das doppelte »sie« in dem Satz fehl am Platz, weil es sich im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Satz nur auf alle betreffenden Priester, einschließlich des Leiters beziehen kann – während Letzterer, der Aussageabsicht des Autors entsprechend, *allein* mit Fug und Recht Pfarrer genannt werden kann.

Zuletzt nennt Ohly noch weitere Unterschiede zwischen dem Leitenden Priester und seinen Mitbrüdern: »Sämtliche Vollmachten und Befugnisse der anderen Priester der Solidargemeinschaft ... können nur unter seiner Leitung ausgeübt werden. Deshalb kann man folgerichtig in ihm gemäß c. 519 in Verbindung mit c. 521 § 1 den *pastor proprius* erkennen, dessen Leitung der Pfarrei(en) weitere Priester als ›Mit-Pfarrer‹ an die Seite gestellt sind.« Es folgt der Hinweis, dass nur der Leiter durch den Ortsordinarius oder durch einen von ihm delegierten Priester »in den Besitz« der Pfarrei eingewiesen wird, die »Mit-Priester« dagegen ihr Amt durch die bloße Ernennung übertragen bekommen und es durch Ablegen des Glaubensbekenntnisses annehmen (38f). Unter Hinweis auf Canon 543 § 1 heißt es schließlich, dass Letztere ihre Befugnisse und Vollmachten nur »gemäß der Weisung des Leiters« ausüben dürfen.

Angesichts dessen müssen diese »Mit-Pfarrer« sich ernstlich fragen, wie sich ihre rechtliche Stellung und, damit zusammenhängend, ihre Wertung in der Wahrnehmung seitens der Gemeinde vom Status einer Kaplans oder eines Subsidiars abhebt. Letzterer kann sie unter Umständen dem Titel nach gar überflügeln, denn wenn er etwa Schulpfarrer ist, wird er mit Fug und Recht auch in der Pfarrei, in der er mitwirkt, als Pfarrer bezeichnet.

³ Ohly (wie Anm. 1), 37.

Die »Mit-Pfarrer« dagegen werden nach Diözesen unterschiedlich tituliert. »Pastor« heißen sie etwa im Erzbistum Paderborn, »Pfarrvikar« im Erzbistum Köln, wie ein Blick auf die Internetseiten von größeren Pfarreien innerhalb der jeweiligen Diözese unschwer erkennen lässt. Dabei ist »Vikar« in manchen Gegenden die geläufige Bezeichnung für Anfänger im Priesterberuf, die andernorts »Kaplan« genannt werden. Kein Wunder daher, wenn ein Mitbruder, der als gestandener Pfarrer Anfang 2013 in die genannte Stellung versetzt wurde und sich mir gegenüber wertend dazu geäußert hat, erklärte, dass er sich durch diese Veränderung herabgesetzt fühle.

Dass es sich dabei um kein bloßes subjektives Empfinden oder gar um übertriebene Empfindlichkeit handelt, belegt ein Blick in die Canones des CIC 1983 zur Funktion von Pfarrvikaren. Sie sollen »als Mitarbeiter des Pfarrers und Teilhaber seiner Sorge ... mit (ihm) und unter seiner Autorität im pastoralen Dienst helfen« (c. 545 § 1). »Der Pfarrvikar hat dem Pfarrer regelmäßig über vorgesehene und übernommene pastorale Vorhaben zu berichten ...« (c. 548 § 3).

Mit »Kaplan« ist dagegen im Codex eine *andere* Funktion gemeint, nämlich die eines Priesters, der »für eine unabhängig von der Pfarrstruktur umschriebene Gruppe von Gläubigen« dauerhaft als Seelsorger bestellt ist (Can. 564). Beispiele sind etwa Seelsorger von Studentengemeinden oder von Anstalten. »Der Kaplan im Sinne des Gesetzes ist nicht zu verwechseln mit dem Pfarrvikar, der im deutschen Sprachraum verbreitet Kaplan genannt wird. Während der Pfarrvikar einer oder mehreren Pfarreien zugeordnet und an die Weisung eines zuständigen Pfarrers gebunden ist, hat der Kaplan in Ausübung seines Amtes die gebotene Verbindung mit dem oder den zuständigen Pfarrern zu wahren, ist aber nicht deren Dienstuntergebener (Can. 571)«⁴.

Die vom Codex als »Kapläne« Bezeichneten sind demnach weitgehend »freie Menschen«, die »Pfarrvikare« dagegen weisungsgebunden gegenüber einem Vorgesetzten vor Ort. In dieser Situation hält man es einige Jahre (als Kaplan im landläufigen Sinn des Wortes) in jugendlicher Frische aus, zur Einübung in den Beruf. Danach aber wurde man bis vor kurzem durchweg Pfarrer und konnte »durchatmen«. Heute dagegen sollte man nur noch die Perspektive haben, lebenslang in dieser Stellung zu verbleiben – die dann auch von den Gläubigen entsprechend eingeschätzt wird!

Vielleicht mag an dieser Stelle ein Blick auf ein Randgebiet des deutschen Sprachbereichs hilfreich sein: Meine Heimatdiözese Luxemburg versteht sich als dem deutschen wie auch dem französischen Bereich zugehörig. Ihr auf Französisch erscheinender Personalschematismus benennt jeweils alle »Solidar-Priester« als Pfarrer und setzt beim Hauptverantwortlichen lediglich, durch Komma getrennt, »Moderator« hinzu. Damit ist klagestellt, dass alle als Pfarrer anzureden sind. Man versteht dort demnach das lateinische Wort »moderator« in c. 543 § 1 nicht wie in der lateinisch-deutschen Ausgabe des CIC als »Leiter«, sondern sehr wohl als »Moderator«.

Mit Recht spricht im Blick auf die fragliche Rechtsfigur Pfarrer Hendrik Jolie von einem »Zwei-Klassen-Priestertum«: »Die neu errichteten ›Super-Pfarreien‹ ... ha-

⁴ Aymans – Mörsdorf, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, neu bearbeitet von Wilfried Aymans, Bd. II, Verfassungs- und Vereinigungsrecht, Paderborn – München – Wien – Zürich 1997, 449.

ben ... in Zukunft jeweils einen Priester erster und zweiter Klasse: einen ›leitenden Pfarrer‹, der zwar die Leitung hat, aber die konkrete Hirtensorge infolge von Überlastung gar nicht mehr wahrnehmen kann, und einen ›Seelsorgepriester‹, der zwar für die Seelsorge frei ist, dafür aber eigentlich nichts zu sagen hat«⁵.

Das trifft sich genau mit dem, was ein Leitender Pfarrer, der seit Anfang 2013 die Fusion von früher sieben Pfarreien zu einer einzigen, mit zwei »Mit-Pfarrern«, einem Diakon und mehreren amtlichen Laienmitarbeitern durchgeführt hat, mir über die Anweisungen und Empfehlungen berichtete, die er und andere Anwärtler auf dieselbe Funktion bei ihrer entsprechenden Fortbildung seitens der dafür zuständigen Ordinariumsmitarbeiter erhalten haben. Was dabei gesagt wurde, hätte er so verstanden, dass, wenn ein Mensch ihn um ein seelsorgliches Gespräch bitten würde, er dem Betroffenen erklären sollte, dafür müsste er sich an einen der »Mit-Pfarrer« wenden, er selbst hätte dafür keine Zeit.

Von daher gesehen braucht man sich dann auch nicht zu wundern, wenn ein detaillierter Bericht über die in Wien geplante Fusion der bisher 660 Pfarreien der Erzdiözese »zu weit weniger, dafür größeren Pfarreien«, mit »Teams zu drei bis fünf Geistlichen«, als Stellungnahme seitens der betroffenen Priester gegenüber den entsprechenden Plänen »alle denkbaren Reaktionen« verzeichnet: zwischen »Erleichterung« auf der einen und »negative(r) Aggression« auf der anderen Seite⁶.

Kein Wunder auch, wenn *Ohly* bei seiner Untersuchung zu dem Ergebnis gelangt, dass »das Verhältnis zwischen dem Moderator und den anderen Solidarpriestern ... in der Kanonistik als weiterhin diskussionswürdig gelten darf«. Die diesbezügliche Diskussion sollte aber zügig geführt werden und zu einer Änderung der beanstandeten Bestimmung führen. Denn diese kann potentielle Interessenten für den Priesterberuf mit gutem Grund abschrecken, wenn sie als Zukunftsperspektive für sich nur die Wahl haben zwischen dem Erdrücktwerden von Verwaltungsaufgaben und Sitzungen als Leitender Pfarrer einerseits und dem lebenslangen Wirken unter den Augen eines Vorgesetzten andererseits. Bisher war das Gegenteil gerade eines der Elemente gewesen, die diesen Beruf attraktiv erscheinen ließen: die Aussicht, nach Überstehen einiger weniger Kaplansjahre *ohne Vorgesetzten am eigenen Arbeitsplatz* wirken zu können.

Auch Mitchristen, die von dem Gesagten persönlich nicht betroffen sind, können sich m. E. berechtigt oder gar verpflichtet sehen, Theologiestudenten auf diese Gegebenheiten hinzuweisen. Unkritisch einfach »Berufungspastoral« zu betreiben, ist angesichts einer solchen Situation nicht mehr möglich – vor allem deshalb, weil das mögliche Unbehagen mit dem Vorgesetzten vor Ort nicht nur das persönliche Empfinden der Untergebenen betrifft, sondern auch ihre Verantwortung vor Gott als Presbyter, d. h. als Vorsteher, die sie kraft ihrer Weihe geworden sind.

Wie soll das etwa gehen mit der Nichtzulassung zum Kommunionempfang (nach freundlicher Mitteilung, mit Angebot einer Aussprache, an die Betroffenen) wegen

⁵ Hendrik Jolie, Priester erster und zweiter Klasse, in: Die Tagespost, 20.10.2007, 12.

⁶ Stephan Baier, »Wir werden weniger«. Die Strukturreform in der Erzdiözese Wien stößt bei den betroffenen Priestern auf gemischte Reaktionen, in: Die Tagespost, 18.02.2014, 6.

öffentlich bekanntem Verharren in einer schwer sündhaften Haltung⁷, wenn einer der Solidarpriester sich zu dieser Maßnahme verpflichtet sieht, die Mitbrüder und/oder der Leiter dagegen einen jeden zulassen? Wie soll es gehen, wenn einer von ihnen überzeugt ist, Kindertaufen und Erstkommunion von Kindern nur nach einer mehrmonatigen Hinführung der Eltern durchführen zu können? Ich habe beides zwischen 1973 und 2002 nacheinander an vier sehr unterschiedlichen Orten, an denen ich eingesetzt war, mit insgesamt erstaunlich guten Ergebnissen durchgeführt, ohne jeglichen Aufruhr in den betreffenden Gemeinden⁸. Aber das wäre in einer »Solidar-priester«-Situation kaum möglich gewesen, denn unter den Mitbrüdern, die ich in den betreffenden Dekanaten kennenlernte, waren nur die wenigsten zu einem ähnlichen Vorgehen bereit.

Ebenso habe ich die als katholisch eingetragenen Jugendlichen ab 12 per Brief zu einem Glaubenskurs eingeladen und dabei vermerkt, dass dieser u. a. der entfernten Vorbereitung auf die Firmung diene. Wenn der nächste Firmtermin bekannt sei, würde das nicht mehr per Brief (und noch weniger in der Zeitung) mitgeteilt, sondern nur noch im Glaubenskurs und bei der Sonntagsmesse. Daher seien sie auch zu dieser herzlich eingeladen.

Alle als katholisch eingetragenen Bewohner des Pfarrgebietes informierte ich mittels eines Pfarrbriefes, der von Mitarbeitern in die Häuser gebracht wurde, dass ich keine Bestellungen von Beerdigungen seitens der Beerdigungsinstitute annehmen würde, sondern nur in einem persönlichen Seelsorgsgespräch der bestellenden Angehörigen mit mir. Bei diesem Gespräch würde, wenn ich an der religiösen Vorbereitung des Verstorbenen auf den Tod nicht beteiligt gewesen sei, immer auch die Frage gehören, was dann in dieser Hinsicht geschehen sei. Und es folgte der Hinweis, dass nach katholischer Lehre das, was vor dem Tod unter bewusster Mitwirkung eines Sterbenden geschieht, diesem für sein jenseitiges Schicksal weitaus wirksamer helfen kann als das, was wir nach seinem Tod für ihn noch tun können⁹.

Dies so zu handhaben war und ist meiner Überzeugung nach eine schwerwiegende Gewissenspflicht. Wie aber hätte ich diese Pflicht erfüllen können in einem Solidar-Team, dessen Mitglieder in aller Regel – der faktischen bisherigen Lage nach zu urteilen – meine genannte Überzeugung mehrheitlich nicht geteilt hätten?

Da für eine Pfarrei, die nach Canon 217 § 1 mit mehreren Priestern besetzt wird, darüber hinaus in der Regel auch amtliche Laienmitarbeiter/-innen ernannt werden, ist ebenso die Frage zu bedenken, inwiefern sich darin dann die faktische Stellung der geweihten Amtsträger (Priester und gegebenenfalls Diakone) von der der nicht-geweihten unterscheiden soll. Gewiss ist es innerhalb eines solchen Gebildes sinnvoll, dass sich von Zeit zu Zeit alle Beteiligten als Gesamtteam treffen. Doch daneben gibt es ja noch den Pfarrgemeinderat, den Kirchenvorstand und vieles andere mehr, was Sitzungen erforderlich macht. Daher bleibt wohl in der Regel kaum noch Zeit dafür, dass Priester und Diakone sich darüber hinaus noch ab und zu eigens treffen. Und

⁷ Gefordert durch c. 915 CIC.

⁸ Vgl. François Reckinger, *Sakramentenpastoral geht auch anders. Erfahrungen – Ergebnisse – Theologische Reflexion*, Aachen 2007 (bes. 35–111).

⁹ Vgl. ebd. 113–148; 281–314.

doch wäre dies von der Struktur der Kirche her notwendig. Denn Presbyter sind zum Leitungsdienst geweiht, und Diakone zur dienenden Mitwirkung auf der Ebene der Leitung. Sie müssten daher in Ruhe untereinander beraten und in einem gewissen Maß mitbestimmen können, welchen Mehrheitsvoten des Gesamtteams der Leiter seine Zustimmung geben soll und welchen nicht.

Was nun die Praxis der Titulierung betrifft, werde ich natürlich immer die »Pfarrvikare« der gemeinten Art mit »Herr Pfarrer« anreden – und ich bin geneigt, dasselbe auch gegenüber jenen seltenen Mitbrüdern zu tun, die aus diesem oder jenem Grund deutlich über das gewohnte durchschnittliche Weihealter hinaus Kapläne im landläufigen Sinn des Wortes bleiben. Denn die Gleichheit der Weihe sollte m. E. den Vorrang haben vor dem Unterschied der Rangstufe.

Ein Übel, das nicht zum Wesen des Solidar-Modells gehört, vielfach jedoch damit verbunden wird, ist die Ideologie von der Angemessenheit oder gar Notwendigkeit eines ständigen Zelebrantenwechsels bezüglich der Sonntagsmessen in allen Kirchen des Pfarrbereichs. Wo dies mehr oder weniger konsequent durchgeführt wird, ergeben sich vor allem zwei pastorale Nachteile. Zuerst: Die Aufstellung und Durchführung eines Themenplanes für die Wortverkündigung wird zumindest sehr erschwert. Und doch erscheint ein solcher Plan notwendig, damit im Lauf von ca. vier Jahren die wichtigsten Inhalte der katholischen Glaubens- und Morallehre dargetan werden. Geschieht das nicht, dann braucht man sich nicht zu wundern, wenn selbst die praktizierenden Katholiken bald keine Ahnung mehr von diesen Dingen haben und sich ihre »persönliche« Meinung dazu entsprechend dem Mainstream der öffentlichen Meinung bilden. Um nicht falsch verstanden zu werden: Natürlich sollen Predigten innerhalb der Sonntagsmesse in aller Regel Homilien zu den jeweils vorzutragenden Bibeltexten sein. Doch lässt sich für die meisten der betreffenden Themen eine Beziehung zu bestimmten Perikopen finden; und für die wenigen, die übrigbleiben, kann eine thematische Predigt das eine oder andere Mal im Jahr nicht verboten sein – wie es uns die Bischöfe mit ihren zu verlesenden Hirtenbriefen ja auch vordemonstrieren.

Der zweite Nachteil eines ständigen Rotierens von Zelebranten ergibt sich aus der Tatsache, dass ein jeder von ihnen nicht nur seinen eigenen Zelebrationsstil mitbringt, sondern derzeit viele von ihnen leider auch ihren je eigenen »Ritus«: Änderungen, Auslassungen und Hinzufügungen, so dass man froh sein kann, wenn zumindest das Hochgebet unangetastet bleibt. Das Paradoxe daran ist, dass nahezu alle, die sich in dieser Weise meinen »kreativ« betätigen zu müssen, fast ein Drittel der Änderungen *ignorieren*, die das seit 1975 geltende Messbuch Pauls VI. gegenüber dem vorhergehenden von Pius V. vorgenommen hat. Es sieht so aus, als hätten die wenigsten von ihnen die Beschreibung und vor allem die Begründung dieser Änderungen in der *Allgemeinen Einführung* des erstgenannten Messbuchs aufmerksam zur Kenntnis genommen. Kommt nun für einmal ein Zelebrant dazwischen, der auf eigene Erfindungen verzichtet und gleichzeitig alle Neuerungen von 1975 (bzw. ²1988) nicht nur praktizieren, sondern auch wichtige Schwerpunkte darin erklären und den Teilnehmern nahebringen möchte, wird er es schwer haben – denn die Zuhörer können dann leicht das Gefühl haben, als seien das eben *seine* persönlichen Einfälle und Vorlieben.

Canon 517 § 2: »ein hölzernes Eisen«?

Der von einzelnen Kanonisten in dieser Weise bewertete Paragraph lautet: »Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet.«

Für »leitet« steht im allein ausschlaggebenden lateinischen Text »moderetur« (er soll leiten) – wie etwa auch in Canon 543 »moderator« mit »Leiter« übersetzt wird. Es ist demnach nicht an die Funktion gedacht, die mit dem deutschen Wort »Moderator« gemeint ist.

Zur Genese dieses Textes bei der Erstellung des CIC 1983 weist Ohly darauf hin, dass in den beiden Vorlagen von 1977 und 1980 von einer (den geweihten Amtsträgern vorbehaltenen) Leitungsvollmacht und einer (auch an Laien übertragbaren) Handlungsvollmacht die Rede gewesen sei. Diese Formulierung sei aber dann in der Vorlage von 1982, parallel zu einer entsprechenden Korrektur des Entwurfs von Canon 129, geändert und in die oben angeführte Form gebracht worden. Geschehen sei dies insbesondere im Blick auf »die Gewaltenlehre des II. Vatikanischen Konzils«, das gerade die Einheit dieser Gewalten hervorgehoben habe¹⁰.

Einen anderen wichtigen Hinweis auf die Entstehung und die Deutung des Canon-Textes geben M. Böhnke und Th. Schüller in ihrer Untersuchung von 2011: dass der nicht zur Residenz verpflichtete und in der Regel hauptamtlich anderweitig tätige Priester, der die Seelsorge in der hier gemeinten Weise zu leiten hat, dies nach der Vorlage von 1977 »uti proprius pastor« (als der eigene Hirte) der betreffenden Pfarrei hätte tun sollen. Das wurde 1980 gestrichen¹¹. Daraus ergibt sich, wie u. a. Ohly zu Recht feststellt, dass die davon betroffenen Pfarreien auf Dauer *vakant* sind und darum der Diözesanbischof ihr »proprius pastor« ist, der seine Hirtensorge durch die Vermittlung des leitenden Priesters und des bischöflich beauftragten Laienmitarbeiters ausübt¹².

Böhnke und Schüller bezeichnen diesen Priester als »moderierenden Priester«, was vom faktischen Ablauf der Dinge her stimmig erscheinen mag, jedoch wie oben gezeigt, nicht mit der Übersetzung des Wortes »moderari« im deutschen Text des Codex übereinstimmt.

Zuletzt weisen die beiden darauf hin, dass der betreffende Priester noch in der Vorlage von 1982 als »potestate parochi gaudens« (sich der Vollmacht eines Pfarrers erfreuend) dargestellt wurde. Im geltenden Text von 1983 heißt es dann jedoch nur noch, dass er »potestatus et facultatus parochi instructus« sei. Die beiden Autoren übersetzen das, wie folgt: »... dass er mit Vollmachten und Fakultäten eines Pfarrers ausgestattet werden soll«, und meinen, der Plural zeige an, »dass dem moderierenden

¹⁰ Wie Anm. 1, 60–63; dort auch Lit.

¹¹ Michael Böhnke/Thomas Schüller, *Zeitgemäße Nähe. Evaluation von Modellen pfarrgemeindlicher Pastoral* nach c. 517 § 2 CIC (StThPS 84), Würzburg 2011, 33f.

¹² Wie Anm. 1, 49.

Priester keineswegs *alle* Vollmachten und Fakultäten (eines Pfarrers) verliehen werden müssen ...«¹³. Auch andere Autoren teilen diese Auffassung, nicht aber offenbar die Experten, die den Text des CIC ins Deutsche übersetzt haben. Denn diese sagen, der betreffende Priester sei mit *den* Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet – und der geltende Urtext kann diese Frage nicht entscheiden, da das Latein bekanntlich keinen Artikel kennt.

Böhnke und Schüller geben auch einen informativen Überblick über die Verbreitung des Modells von c. 517 § 2 im deutschsprachigen Raum¹⁴. Vorreiter seien Linz (Österreich) und Limburg (Deutschland) gewesen, Letzteres jedoch nur bis 2009. Für Mainz und Freiburg ist nur von Versuchen und Ansätzen in dieser Richtung die Rede; im Bistum Aachen gebe es »in bisher fünf Situationen ein Team von Ehrenamtlichen zusammen mit einem Gemeindeferenten/einer Gemeindeferentin in Zusammenarbeit mit einem nebenamtlich leitenden Priester ...«. In Bamberg schienen Versuche in dieser Richtung bereits der Vergangenheit anzugehören, in München-Freising bestünden sie wenigstens vorerst »noch«. In Köln sei »zwar flächendeckend der c. 517 § 1 ... zur Anwendung gekommen, aber niemals der c. 517 § 2« (37).

Weitaus stärker konnte sich demgegenüber offenbar Österreich für dasselbe Modell begeistern. Auf jeden Fall existieren, abgesehen von Graz-Seckau und dem Bereich des Militärbischofs, in allen Bistümern entsprechende Normen. In den beiden Schweizer Bistümern Chur und Basel schließlich gibt es »eine beträchtliche Anzahl« von Laien, die nach c. 517 § 2 beauftragt sind.

Einen großen Wirrwarr weisen die Amts- und Funktionsbezeichnungen des verantwortlichen Priesters und des Laienbeauftragten von einer Diözese zur anderen auf – bis dahin, »dass die Bezeichnung Pfarrverantwortlicher einmal für den leitenden Priester (Basel) und zugleich für die nichtpriesterlichen Seelsorger (Bozen – Brixen) verwendet wird« (39–41).

Einen ähnlichen Wirrwarr machen die beiden Autoren hinsichtlich der Vollmachten des nach c. 517 § 2 beteiligten Priesters aus (43–47), und sie monieren, dass leicht der Eindruck entstehen könnte, »die nichtpriesterlichen Personen seien die Gemeindefeiter und Gemeindefeiterinnen« der in dieser Form betreuten Pfarreien (48). Zuletzt beklagen die Genannten ein entsprechendes Durcheinander ebenfalls in den diözesanen Bestimmungen hinsichtlich der Leitung des Pfarrgemeinderates sowie des pfarrlichen Vermögensverwaltungsrates. Das Ergebnis des diesbezüglichen Befundes sei »disparat und letztlich nicht überzeugend«; es weise vielmehr auch dort, wo grundsätzlich dem beteiligten Priester diese beiden Aufgaben zugewiesen werden, »oft waghalsig formulierte Vertretungsregeln« auf, durch die dann doch der Laienbeauftragte faktisch mit diesen Aufgaben betraut würde (49).

Unter den Kanonisten, die sich kritisch gegenüber Canon 517 § 2 geäußert haben, führt Ohly insbesondere Heribert Heinemann an mit der Aussage: »Bei allem Respekt möchte ich fragen, ob hier nicht die Kommissionsmitglieder (für die Erstellung des

¹³ Hervorhebung von mir.

¹⁴ Wie Anm. 11, 34–39.

CIC) einer Idylle erlegen sind, die gesamtkirchlich kaum zu realisieren ist«; und: »Die Formulierung von c. 517 § 2 ist nicht nur rechtlich mehr als unklar, sie ist in ihrer Konsequenz theologisch nicht nachvollziehbar«¹⁵. Noch entschiedener urteilte der Jesuitentheologe Giovanni B. Sala bezüglich der damit Laien zugewiesenen Leitungsfunktion: »Die stellenweise zu Recht kritisierte Klerusdominanz ist in eine Relativierung, ja bedrohliche Aushöhlung des sakramentalen Amtes umgeschlagen ... Aus der angemessenen Kooperation von Laien und Priestern ist, vor allem im deutschsprachigen Raum, eine Marginalisierung beziehungsweise weitgehende Ersetzung des Amtes durch Laien geworden ...«¹⁶.

Zusammen mit einer ganzen Reihe anderer Kanonisten weist Ohly zum Verständnis des umstrittenen Paragraphen auf zwei Dinge hin: 1. Zu beachten ist die »Präferenz ... , die derselben Kanon für den Diakon festlegt«. 2. Die darin ausgesagte Norm ist als eindeutige »Notlösung (*ultima ratio*) konzipiert«¹⁷.

Diese Wertung wurde durch die Instruktion der Kleruskongregation von 1997 vollauf bestätigt: »Das richtige Verständnis und die Anwendung dieses Kanons ... verlangt, dass diese außergewöhnliche Maßnahme unter genauer Beachtung der darin enthaltenen Bedingungen durchgeführt wird: a) ›ob sacerdotum penuriam‹ und nicht aus Gründen der Bequemlichkeit oder einer missverständlichen ›Förderung der Laien‹ usw.; b) vorausgesetzt, es handelt sich um die ›participatio in exercitio curae pastoralis‹ und nicht darum, die Pfarrei zu leiten, zu koordinieren, zu moderieren oder zu verwalten; dies steht gemäß dem Text des Kanons nur einem Priester zu ... Jedenfalls soll auch die Präferenz nicht übersehen werden, die derselbe Kanon für den Diakon festlegt«¹⁸. Michael Böhnke bemerkt zustimmend dazu, die Legitimation einer solchen Instruktion sei »nicht zuletzt aus den Berichten über missbräuchliche und die Ausnahme zum Normalfall uminterpretierende pastorale Zustände erwachsen«¹⁹.

Andere Kanonisten, wie der bereits genannte Heribert Heinemann und Heribert Schmitz sind dem Modell von c. 517 § 2 gegenüber noch kritischer als die Kleruskongregation: Die Nebenamtlichkeit des beteiligten Priesters könne ihn »fortschreitend zu einem ›Schreibtischpriester‹ werden lassen, der sich damit vom Pfarrer als ›geistlichem Haupt der Pfarrgemeinde‹ verabschiedet.« Heinemann verweist dabei auf einen Artikel von Klaus Mörsdorf von 1969, der schon damals (längst bevor es Canon 517 des heute geltenden CIC überhaupt gab) »Anzeichen einer anderen Kirche« diagnostizierte²⁰.

Genau das aber *begrüßen* andere Autoren und versuchen es nach Möglichkeit zu fördern. Zu ihnen gehört insbesondere der Pastoraltheologe Johannes Panhofer mit

¹⁵ Was gibt das Kirchenrecht her?, in: Erzbischöfliches Generalvikariat Köln (Hg.), Der Priesterrat im Erzbistum Köln ... Bericht über die Tagung von 7.-9.6.1995 in Bensberg, Köln o. J., 56–68 (63.66).

¹⁶ Zur Frage der Teilhabe Nichtgeweihter an der pfarrlichen Leitungsvollmacht in der Kirche, in: Forum Katholische Theologie 14, 1998, 189–212 (192).

¹⁷ 48f, mit Anm. 79–81.

¹⁸ Wie Anm. 2, 22f.

¹⁹ Formen der kooperativen Pastoral in verschiedenen teilkirchlichen Regionen, in: Peter Krämer u. a. (Hgg.), Universales und partikulares Recht in der Kirche ..., Paderborn 1999, 181–198 (185); vgl. Ohly (wie Anm. 1), 49.

²⁰ Zitiert bei Ohly (wie Anm. 1), 50, mit Anm. 84–86.

seiner Dissertation von 2002, die sich formell auf Canon 517 § 2 bezieht und diesen in ihrem Untertitel anführt²¹. Was heute, so meint er, »der Geist den Gemeinden sagt«, das sei, dass die Laien, die viele von diesen Gemeinden derzeit bereits leiten, zu Priestern und Priesterinnen geweiht werden sollen.

Als Begründung dafür beruft er sich auf den *Glaubenssinn des Gottesvolkes*, dessen Bedeutung und Rolle vom 2. Vatikanischen Konzil in »Lumen gentium« 12 (wie er und weitere, von ihm zitierte Theologen meinen) in defizienter Weise dargestellt worden sei. Dieser Text erscheine gar wie der Versuch einer »Quadratur des Kreises« (115). Aufgrund eines neuzeitlichen Sicherheitsdenkens habe sich der »sensus fidei« nach dem Trienter Konzil fortschreitend vom aktiven Glaubenskriterium in eine rein passive Instanz verwandelt. Gnade in den Augen des Autors findet allerdings John Henry Newman (†1859) mit seiner Analyse der entscheidenden Rolle, die dieser Glaubenssinn für die Überwindung der arianischen Krise im 4. Jahrhundert gespielt hat. Ebenso erwähnt er Matthias Joseph Scheeben (†1888) als rühmliche Ausnahme. Ehrlicher Weise fügt er hinzu, dass Pius IX. und Pius XII. vor der Verkündigung der beiden Mariendogmen (1849 und 1950) den »religiösen Sinn des Volkes« zu der jeweils anstehenden Frage erhoben haben (112–114). Nimmt man dann noch hinzu, dass Leo XIII. Newman zum Kardinal ernannt hat, dann ist festzustellen, dass dem damals in Theologie und Pastoral herrschenden Zeitgeist, der für eine aktive Rolle des Kirchenvolkes wenig übrig hatte, gerade von höchster lehramtlicher Stelle her betont *entgegengewirkt* wurde.

Als angehender Pastoraltheologe ist Panhofer um die Jahrtausendwende der Frage nachgegangen, wie katholische Gläubige in Pfarreien, die entsprechend c. 517 § 2 betreut werden, die damit gegebene »Doppelleitung« wahrgenommen haben und welche Auswirkungen dieses Modell auf das konkrete Leben der jeweiligen Gemeinden gehabt hat. Anschließend fragt er: »Welche Änderungen werden (dadurch) für die Rolle der Laien und der Priester angestoßen?« (Rückentext des Buches). Antworten wurden gesucht mittels einer »Befragung in drei Gemeinden der Diözese Innsbruck« (131), anhand eines detaillierten Fragebogens, an dessen Ende die »Gretchenfrage« steht: »Wäre es für Sie denkbar, dass ein/e Kurator/in, der/die sich bewährt hat, auch zum Priester geweiht wird?«²²

Das Ergebnis war – wer hätte es gedacht – überwiegend positiv. Eine Einschränkung wird lediglich hinsichtlich des Frauenpriestertums verzeichnet: Nur für »Frauen mittleren und jüngeren Alters ist auch eine verheiratete Frau als Kuratorin vorstellbar ...«, für ältere Frauen demnach offenbar nicht (257f).

Damit wird deutlich, dass hier mit Volldampf auf die Abschaffung des Pflichtzölibates und auf eine Priesterweihe von Frauen hingearbeitet wird; dass die Begriffe »neue Gestalt des Amtes«, »Chance zur Gemeindeentwicklung« (266) und »Anstoß zur Ekklesiogenese« (303) zumindest auch in diesem Sinn zu verstehen sind und da-

²¹ Johannes Panhofer, Hören, was der Geist den Gemeinden sagt. Gemeindeleitung durch Nichtpriester als Anstoß zur Gemeindeentwicklung – Eine empirisch-theologische Studie zu can. 517 § 2 (SThPS 58), Würzburg 2003.

²² »Pfarrkurator« oder kurz »Kurator« ist die in der Diözese Innsbruck übliche Bezeichnung der nichtpriesterlichen Person, die nach c. 517 § 2 eine Pfarrei faktisch leitet (vgl. ebd. 91).

mit c. 517 § 2 als Hebel zur Durchsetzung dieser längst bekannten Forderungen benutzt werden soll.

Es würde den Rahmen des Vorliegenden sprengen, die Gründe zu untersuchen, die sich von der kirchlichen Tradition und von den neueren Äußerungen und Entscheidungen des obersten Lehr- und Hirtenamtes dem entgegenstellen²³. Vielleicht kann stattdessen aber ein abschließender Blick in die *Ökumene* hilfreich sein. Wie sehr einige der anglikanischen Landeskirchen durch die Einführung der Priesterweihe für Frauen erschüttert worden sind und als Folge davon auch die weltweite anglikanische Gemeinschaft in eine tiefe Krise geraten ist, braucht nur in Erinnerung gerufen zu werden. Leichter hatten es damit offenbar die evangelischen Großkirchen, die denselben Schritt durchweg schon etwas früher getan haben. Dort ist demnach schon länger verwirklicht, was bei uns so ausdauernd gefordert wird: Frauenordination und, von jeher sowieso, keine Zölibatspflicht. Daher stellte sich mir die Frage, ob denn bei ihnen das verwirklicht ist, womit bei uns die Forderung von Frauenweihe und Abschaffung der Zölibatspflicht immer wieder begründet wird, nämlich ein guter und ausreichender Nachwuchs für den Pfarrerberuf.

Ich bat daher die evangelische Nachrichtenagentur idea um eine entsprechende Dokumentation und erhielt folgende Pressemeldungen: ein Interview von ideaHessen mit Propst Sigurd Rink, das der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bescheinigt, dass sich die ehemals angespannte Lage beim Pfarrernachwuchs in der Kirche gebessert habe; das helfe, »einem Pfarrermangel vorzubeugen«²⁴. Besserung demnach, nach vorherigem stärkerem Rückgang. Die übrigen Beiträge wissen von einer derartigen Besserung nichts. »In der Evangelischen Kirche von Westfalen geht die Zahl der Theologiestudierenden drastisch zurück ...«²⁵; eine Erklärung von Stephan Holthaus, Prorektor der Freien Theologischen Hochschule Gießen: »Während es Ende der 80er-Jahre in Deutschland noch etwa 11.000 evangelische Theologiestudenten mit dem Berufsziel Pfarrer gegeben habe, seien es heute um 2.300«²⁶; und ein Artikel aus »Die Welt«, vom 18.09.2012: Matthias Kamann: »Protestanten in Deutschland droht Pfarrermangel ... Lange Zeit schien es, als sei dies ein katholisches Thema. Doch jetzt verdichten sich die Hinweise, dass auch die evangelische Kirche auf einen Mangel an Pfarrern zusteuert ... Die Evangelische Kirche in Deutschland hat sich das Ziel gesetzt, die Zahl der Pfarrer deutschlandweit bis 2030 auf 16.500 zu reduzieren, was gegenüber heute ein Abbau von gut einem Viertel wäre. Aber die Zahl der Volltheologiestudenten geht viel stärker zurück.«

Mehr braucht es wohl nicht, um zu belegen, dass die beiden Maßnahmen, die zur Behebung des Nachwuchsmangels bei uns so lautstark gefordert werden, nur eine sehr unsichere Aussicht auf Besserung dieses Zustandes bieten können. Echte Hoffnung wecken kann nur eine Erneuerung und Vertiefung des Glaubens, der Liebe zu Christus und der Treue zur Kirche.

²³ Vgl. dazu die Auflistung der entsprechenden lehramtlichen Aussagen seit 1967 bei Ohly (wie Anm. 1), 69, mit Anm. 136f.

²⁴ IdeaHessen, 50.2011, 25.

²⁵ IdeaWest, 47.2007.

²⁶ Idea Spektrum 29/30.2013.

Zur rechten Art des Zusammenwirkens von geweihten Amtsträgern und Laien

Parallel zur Auseinandersetzung um die Umsetzung von Canon 517 ist eine solche ebenfalls um den *Pastoralrat* geführt worden, der durch Canon 536 CIC 1983 den Bischöfen als Möglichkeit angeboten wurde. Dort heißt es: »§ 1. Wenn es dem Diözesanbischof ... zweckmäßig erscheint, ist in jeder Pfarrei ein Pastoralrat zu bilden, dem der Pfarrer vorsteht; in ihm sollen Gläubige zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der pfarrlichen Seelsorge Anteil haben, zur Förderung der Seelsorgstätigkeit mithelfen. § 2. Der Pastoralrat hat nur beratendes Stimmrecht und wird durch die vom Diözesanbischof festgesetzten Normen geregelt.«

Nahezu ein Jahrzehnt bevor der Codex erschien, hatte die »Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland« von 1974 in Würzburg den wesentlich anders konzipierten *Pfarrgemeinderat* geschaffen. Dazu heißt es unter den Beschlüssen dieser Synode u. a.: »1.9.: Der Vorstand des Pfarrgemeinderates besteht aus dem Pfarrer und vom Pfarrgemeinderat gewählten weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Regelung des Vorsitzes erfolgt nach diözesanem Recht. Dabei soll möglichst nicht der Pfarrer als Vorsitzender bestimmt werden ...

1.16.7: Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.« Es wird nicht gesagt, wer zu Sitzungen einzuladen befugt ist, und ebensowenig, dass die Anwesenheit des Pfarrers oder dessen nachträglich eingeholte Zustimmung für die Gültigkeit von Beschlüssen erforderlich ist. Ferner heißt es:

»1.16.8: Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen den Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zu bildende Schiedsstelle angerufen werden«²⁷.

Gegen diese Rechtsfigur haben mehrere Kanonisten und Theologen entschieden Einspruch erhoben, u. a. Winfried Aymans, mit einem 1977 erschienenen, vor Priestern der Erzdiözese Köln gehaltenen Vortrag²⁸ und vor allem 1997, bei der von ihm erstellten Neubearbeitung des Lehrbuchs »Kanonisches Recht« von Klaus Mörsdorf. Zum Pastoralrat heißt es da: »Der Vorsitz kommt kraft allgemeinen Rechts dem Pfarrer zu ... Nach einigen Vorläufern hat partikularrechtlich die *Gemeinsame Synode in der Bundesrepublik Deutschland* ... eine »Rahmenordnung für Strukturen der Mitverantwortung in der Diözese« verabschiedet. Soweit diese den sogenannten *Pfarrgemeinderat* betrifft, ruft sie im Hinblick auf das ekklesiologisch richtige Verständnis

²⁷ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I, von L. Bertsch u. a., Freiburg – Basel – Wien 1976; Neuausgabe Freiburg im Breisgau 2012, 661.664f.

²⁸ Mitsprache in der Kirche. Anmerkungen zu dem Beschluss Nummer 12 der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland ... (Kölner Beiträge 22), hgg. vom Presseamt des Erzbistums Köln, Köln 1977, 14–18.

des Pfarreramtes Bedenken hervor und ist in zwei Punkten mit den Erfordernissen des kodikarischen Rechtes nicht in Einklang zu bringen: Vorsitz und beratender Charakter. Die abweichende Regelung wird ... vor allem damit begründet, dass der Pfarrgemeinderat in Deutschland *etwas anderes* als der Pfarrpastoralrat des CIC sei. In Deutschland sei ein Pfarrpastoralrat nicht eingerichtet, und deshalb bedürfe es keiner Anpassung an die Forderung des CIC. Diese Behauptung ist nicht haltbar. Wo immer auf der Ebene der Pfarrei ein Gremium mit pastoralen Aufgaben besteht, muss es den hierfür vorgesehenen Erfordernissen des CIC entsprechen.«

Gewiss, so Aymans weiter, erfülle der Pfarrgemeinderat eine doppelte Funktion: Einerseits soll er die Wahrnehmung der amtlichen Seelsorge fördern und ist dadurch Organ der Kirchenverfassung. Gleichzeitig hätte er die Eigeninitiativen von Gläubigen zu koordinieren, was eine Aufgabe vereinigungsrechtlicher Art darstellt. »Der Amtsverantwortung des Pfarrers glaubt man dadurch zu genügen, dass ihm ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird. Der mit Berufung auf das Leitungsamt eingelegte Widerspruch des Pfarrers hat zunächst nur aufschiebende Wirkung; wird auch beim zweiten Anlauf eine Einigung nicht erzielt, so kann eine zu bildende Schiedsstelle angerufen werden ... *Damit ist das ekklesiologische Verhältnis von Pfarrer und Pfarrgemeinderat auf den Kopf gestellt*²⁹. Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, denen der Pfarrer kraft Amtes glaubt widersprechen zu müssen, bewirken, dass (ihm) eine positive Entscheidung aus der Verantwortung seines Amtes in all diesen Fällen genommen wird. In diesem sachlich unbegrenzten Bereich kann der Pfarrer nicht mehr ›proprius pastor‹, d. h. Hirte aus eigenständiger Amtsverantwortung, genannt werden«³⁰.

Lichtvoll vermittelt wurde diese Sicht der Dinge durch den heutigen Kardinal Gerhard Ludwig Müller, als Bischof von Regensburg, in einer »Theologischen Grundlegung« innerhalb seines Erlasses »Die Neuordnung der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg« von November 2005³¹. Darin heißt es u. a.: »In seiner Ansprache am 10. Januar 2004 an die Vollversammlung der Kongregation für den Klerus betonte Papst Johannes Paul II., dass die verschiedenen Räte auf Diözesan- und Pfarrebene ›in ihren Handlungsweisen und Strukturen, gemäß den Normen des im Jahr 1983 veröffentlichten Kodex ... auf den heutigen Stand gebracht werden‹ müssen. ›Dabei muss eine ausgewogene Beziehung zwischen der dem Diözesanbischof oder dem Pfarrer zustehenden Rolle und der Rolle der Laien gewährleistet sein.‹ Dieser päpstlichen Anweisung entsprechend sind kleine Angleichungen an das allgemeine Kirchenrecht erforderlich.

Der Pfarrgemeinderat ist und bleibt als ›Pastoralrat‹ das Beratungsorgan des Pfarrers. Dieser steht als Leiter der Pfarrei auch dem Pfarrgemeinderat vor, kann jedoch Aufgaben delegieren« (8).

»Der *Pfarrgemeinderat* ist der vom Diözesanbischof gemäß can. 536 CIC eingesetzte ›Pastoralrat‹ zur Förderung der gesamten Seelsorgstätigkeit in der Pfarrei. Er ist Organ der Kirchenverfassung und entspricht daher notwendig in seiner Struktur

²⁹ Hervorhebung von mir.

³⁰ Wie Anm. 4, 440–442; vgl. ebd. 441, Anm. 92–94: Hinweise auf weitere Autoren, die eine ähnliche Position wie Aymans vertreten.

³¹ Hgg. vom Bischöflichen Ordinariat Regensburg, November 2005, 8–11.

der Pfarrei selbst. Er ist beratendes Organ, durch das die Gläubigen dem Pfarrer, der dem Rat vorsteht, in pastoralen Belangen helfen können ... Er trägt die Bezeichnung ›Pfarrgemeinderat‹, weil ihm zur Vermeidung kräftezehrender Mehrfachstrukturen ... auch die Aufgaben jenes Gremiums zugewiesen sind, das im Sinne des Konzilsdekretes ›Apostolicam Actuositatem‹ der Koordinierung autonomer Initiativen und Unternehmungen von Gläubigen, sei es einzelner oder gemeinschaftlich in Vereinigungen, in der Pfarrei dient« (10f).

Was diese Auseinandersetzung um den Pfarrgemeinderat mit der Konzeption der Kooperativen Pastoral zu tun hat? Nun, die Mitglieder des Pastoralteams sind in der Regel auch Mitglieder des Pfarrgemeinderates, und von daher liegt es nahe, dass sie die Verfassung und die Grundregeln der Arbeitsweise des einen dieser beiden Gremien von denen des anderen her konzipieren. Und ganz praktisch gesehen: Wenn amtliche pastorale Mitarbeiter/-innen im Einzelgespräch mit dem Leitenden Pfarrer oder bei der Besprechung im Team die Verwirklichung eines Anliegens, das ihnen wichtig ist, nicht erreichen, können sie als Mitglieder des Pfarrgemeinderates dasselbe Vorhaben in diesen einbringen und, bei einem entsprechenden Mehrheitsvotum, den Pfarrer vor das Schiedsgericht nötigen. Viele Pfarrer werden erfahrungsgemäß eine für sie und ihr Amt derart erniedrigende Prozedur scheuen und im Vorfeld leider klein begeben. Richtig wäre es m. E. stattdessen, wenn sie bei der entsprechenden Pfarrgemeinderatssitzung erklären würden, bei einem Mehrheitsvotum im genannten Sinn beim Bischof ihr Rücktrittsgesuch mit Angabe des Grundes einreichen zu wollen.

Zum Predigtendienst von Laien

Dass pastorale Mitarbeiter/-innen an der Stelle der Messfeier reden, an der die Homilie des Zelebranten oder eines von ihm beauftragten Diakons vorgesehen und an Sonn- und Feiertagen gefordert ist, erlebe ich in meinem Umkreis als gängige Praxis: sei es, dass dies kommentarlos geschieht, sei es, dass es als Kinderkatechese deklariert wird; sei es, dass der Zelebrant anschließend noch in zwei Sätzen seine Zustimmung zu dem Gesagten äußert, sei es, dass das nicht geschieht. Damit wird sowohl die Funktion des Zelebranten als auch die von Laienmitarbeitern verdunkelt. Von daher ist es wichtig, sich der entsprechenden rechtlichen Ordnung zu vergewissern und nach deren Begründung zu fragen.

Nach Canon 763 haben die Bischöfe »das *Recht*, überall ... das Wort Gottes zu predigen ...«. Canon 764 erklärt, dass Priester und Diakone im Normalfall (abgesehen von besonderen, entgegenstehenden Umständen) »die *Befugnis* (haben), überall zu predigen«. Von einem etwaigen Predigtendienst von Laien heißt es in Canon 766: »Zur Predigt in einer Kirche oder Kapelle können, nach Maßgabe der Vorschriften der Bischofskonferenz und vorbehaltlich von c. 767, § 1, Laien *zugelassen* werden, wenn das unter bestimmten Umständen notwendig oder in Einzelfällen als nützlich angesehen ist«³². Der in diesem Text zitierte Canon 767 betrifft die Homilie und er-

³² Hervorhebungen von mir.

klärt, dass Letztere »Teil der Liturgie selbst ist und dem Priester oder dem Diakon vorbehalten wird. In ihr sind ... aus dem heiligen Text die Glaubensgeheimnisse und die Normen für das christliche Leben darzulegen ... An Sonntagen und gebotenen Feiertagen ist in allen Messen, die unter Beteiligung des Volkes gefeiert werden, eine Homilie zu halten; sie darf nur aus schwerwiegendem Grund ausfallen.«

Zum Predigtendienst von Laien heißt es in der Instruktion der Kleruskongregation von 1997: »Laien haben gemäß ihrer Eigenart an dem prophetischen Dienst Christi teil. Sie sind zu seinen Zeugen bestellt und ausgestattet mit dem Glaubenssinn und der Gnade des Wortes ... Daher können die Gläubigen ... berufen werden, in angemessener Weise bei der Ausübung des Dienstes am Wort mitzuwirken ... Can. 766 CIC legt die Bedingungen fest, nach denen die zuständige Autorität Laien zur Predigt ... zulassen kann. Schon die Ausdrucksweise ›admitti possunt‹ weist darauf hin, dass es sich keinesfalls um ein eigenes Recht wie jenes spezifische der Bischöfe handelt, oder um eine Befugnis wie jene der Priester und Diakone ... Die Predigt in Kirchen und Oratorien kann Laien als ›Ersatz‹ für geistliche Amtsträger ... gestattet werden. Sie kann daher kein einfach übliches Faktum (sein) und auch nicht als authentische Förderung der Laien verstanden werden«³³.

Angesichts dessen sollte bei der Ausbildung von amtlichen pastoralen Mitarbeitern dafür Sorge getragen werden, dass ihnen als Konzeption ihres Berufes nicht das Bild einer Pfarrer-Imitation vermittelt wird. Gibt es doch eine ganze Palette von wichtigen seelsorglichen Aufgaben, die echte Laiendienste sind oder von Laien in Zusammenarbeit mit Priestern und Diakonen erfüllt werden können – und die faktisch weitgehend nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen werden. Einige wenige Beispiele seien genannt, beginnend mit dem kultischen Bereich:

- Einführung von Gläubigen in die Praxis des Stundengebetes; gemeinschaftliche Feier von Laudes und/oder Vesper an bestimmten Tagen: ein bisher gemeinhin unerledigter Auftrag des 2. Vatikanischen Konzils.
- Weiterbetreuung von Teilnehmern von Weltjugendtagen; gemeinsame Teilnahme an Nightfevertreffen und der damit verbundenen Evangelisierung.
- Hausbesuche: von Haus zu Haus, bei allen als katholisch eingetragenen Einwohnern des Pfarrbezirks³⁴.
- Angebot von Einführungskursen zur Natürlichen Empfängnisregelung. An meinem Wohnort, auf halbem Weg zwischen Köln und Düsseldorf, müsste ein Brautpaar oder ein Ehepaar laut Internet, um einen solchen Kurs zu finden, bis nach Köln fahren.
- Entscheidende Mitwirkung bei der Sakramentenvorbereitung und der Heranbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern dafür.
- Gründung und Leitung von intensiv religiösen Kinder- und Jugendgruppen, von Familienkreisen, von Bibel- und Gebetskreisen.
- Werbung für Lebensrechtsbewegungen und für Teilnahme an Demonstrationen gegen Abtreibung und aktive Euthanasie – gegebenenfalls aber auch gegen Formen

³³ Wie Anm. 2, Praktische Verfügungen, Artikel 2, § 2–4 (19f).

³⁴ Vgl. Reckinger (wie Anm. 8), 328–336.

- von Waffenhandel oder die Herstellung und Lagerung von Massenvernichtungswaffen.
- Bekanntmachen der katholischen Soziallehre und Bemühen um Gewinnung von Mitstreitern, um die Forderungen dieser Lehre an Entscheidungsträger innerhalb Politik, Wirtschaft und Gesellschaft heranzutragen.
 - Entsprechend derselben Lehre Anleitung u. a. zum Kampf gegen Menschenhandel, Prostitution und Zwangsprostitution; Förderung von Gesetzesinitiativen zum Verbot dieses »Gewerbes« – und umso mehr, unter noch strengerer Bestrafung, zum Verbot von dessen Inanspruchnahme durch »Kunden« sowie von Bereicherung daran durch Zuhälterei.
- Weitere Schwerpunkte der Soziallehre betreffen die Umweltverantwortung, die Auslagerung von radioaktivem Müll in Länder ohne ausreichende entsprechende Gesetzgebung und die Auslagerung der Produktion von Waren zu Niedrigpreisen in Länder ohne ernsthafte Sozialgesetzgebung.

Entwurf für einen Alternativvorschlag

Eine sinnvolle Art pastoraler Kooperation könnte ich mir etwa in folgender Weise vorstellen:

Mehrere Pfarreien werden zu einem Pfarrverbund vereinigt. Diesem werden z. B. drei Priester, ein Diakon und drei pastorale Mitarbeiter/-innen zugeteilt. Jeder der drei Priester ist Pfarrer etwa von zwei größeren oder von drei kleineren Pfarreien innerhalb des Verbundes. Einer der drei Pfarrer wird nach Befragung der dreien vom Bischof zum Moderator ernannt. Als solcher ist er »primus inter pares« gegenüber seinen beiden Priesterkollegen und hat ihre gemeinsamen Besprechungen und Tätigkeiten in die Wege zu leiten. Er ist Vorgesetzter des Diakons und der Laienmitarbeiter, was deren persönliche Belange (z. B. Urlaub) betrifft; ebenso hinsichtlich ihrer Aufgaben, die sich, mit Wissen und Zustimmung der beiden anderen Pfarrer, auf den gesamten Verbund beziehen. Die beiden Letzteren dagegen sind die Vorgesetzten der Mitarbeiter für deren Tätigkeit in ihren jeweiligen Pfarreien.

Die drei Pfarrer treffen sich öfters, teils nur zusammen mit dem Diakon, teils gleichzeitig auch mit den Laienmitarbeitern. Dabei beraten und beschließen sie, was gemeinsam oder parallel in allen Pfarreien des Verbundes getan werden soll.

Seitens des Ordinariates sollte gefordert werden, dass jeder derartige Verbund eine gemeinsame Gottesdienstordnung erstellt, die für alle betroffenen Gläubigen erträglich ist und keine der beteiligten Pfarreien ungebührlich benachteiligt. Dabei wird man kaum ganz an alternierenden Tageszeiten (Samstagabend oder Sonntagvormittag) herumkommen.

Diakone und Laienmitarbeiter/-innen bekunden beim ersten gemeinsamen Treffen ihre besonderen Interessen und Angebote, die drei Pfarrer melden dementsprechend ihren Bedarf und ihre Nachfrage an – und man versucht sich über einen entsprechenden Stundenplan zu einigen. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme des Moderators.

Einem jeden der Pfarrer steht es frei, auf die weitere Mitwirkung eines der Mitarbeiter zu verzichten, wenn deutlich wird, dass der oder die Betreffende Ansichten verbreitet, die der geltenden kirchlichen Lehre widersprechen. So habe ich etwa als Pfarrer einer kleinen Pfarrei einen auf DekanatsEbene angebotenen Ehevorbereitungskurs für meine Nupturienten von vornherein nicht in Anspruch genommen, weil ich es aufgrund von Äußerungen der damit betrauten Laien bei Dekanatskonferenzen für unwahrscheinlich hielt, dass die betreffenden Personen die authentische kirchliche Lehre über Ehe und Sexualität weitergeben würden.

Ein Pfarrverbund der hier gemeinten Art sollte über ein zentrales Pfarrbüro in einer der größeren Pfarreien verfügen, jedoch ebenso über jeweils ein kleines Büro mit einigen Stunden Öffnungszeit pro Woche in den übrigen Pfarreien – weil solche Büros Anlaufstellen für Menschen sind, die sich aussprechen wollen. Das Zentralbüro sollte mit zwei tüchtigen und gut ausgebildeten Sekretärinnen besetzt sein, die die Pfarrer, abgesehen von zu erteilenden Unterschriften, von möglichst allen Verwaltungsaufgaben freihalten würden.

Für mehrere derartige Verbünde gleichzeitig sollte jeweils ein zugleich kompetenter und freundlicher Finanzfachmann zur Verfügung stehen, der in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen örtlichen Rendanten die Pfarrer ebenso von der Notwendigkeit befreit, sich mit Fragen dieser Art abgeben müssen. Ich habe in den von mir geleiteten, kleineren Pfarreien in den beiden genannten Bereichen nie mehr getan, als meine Unterschrift dahin zu setzen, wo Rendant und Sekretärin mir sagten, dass ich es tun sollte – und die Ordinariatsbehörden waren mit unseren Jahresetats durchweg sehr zufrieden, weitaus zufriedener jedenfalls, als wenn ich an diesen herumgebastelt hätte.